

Regierungsrätin Susanne Hartmann
Vorsteherin Baudepartement
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 18.02.2021

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «IV. Nachtrag zur Energieverordnung»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 19. Februar 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «IV. Nachtrag zur Energieverordnung» Stellung nehmen zu können.

Zunächst einige Bemerkungen zur generellen Ausrichtung des vorliegenden Entwurfs:

- › Der Verordnungsentwurf vom 8. Januar 2021 weicht nur wenig von jenem vom 4. Oktober 2019 ab. Offensichtlich war man nicht gewillt, auf die langwierige Beratung und die in vorberatender Kommission und Kantonsrat diskutierten heiklen Punkte ernsthaft und sorgfältig einzugehen.
- › Der neue Entwurf nimmt wichtige Grundsätze der Debatte im Kantonsrat somit nicht auf bzw. regelt sogar teilweise das Gegenteil dessen, was der Rat beschlossen hat.
- › Kommission (vgl. z. B. das Votum Beat Tinner vom 29 November 2019) und Rat haben es mehrfach abgelehnt, SIA-Normen zum Bestandteil von Gesetz und Verordnung zu machen; die Regierung hat das anerkannt. Trotzdem wird die SIA-Norm 380 (1, Ausgabe 2016) erneut als verbindlich erklärt. Die Diskussion des Kantonsrates und die klaren Beschlüsse lassen die Verfasser des Verordnungsentwurfes unberührt.
- › Für die fossilen Beheizung bestehender öffentlichen Bauten und die Pflicht zu deren Sanierung wurde zwar zum einen auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hingewiesen, zum anderen aber auf den enormen Nachholbedarf des Kantons bei der Sanierung hingewiesen, ebenso wie auf den jährlich zur Verfügung stehend Plafond von 124 Mio. Franken. Wenn nun noch weitergehende Auflagen bei der Sanierung von Hochbauten des Kantons und der Gemeinden im Sinne der Vorbildfunktion gemacht würden, so werde sich der finanzielle Bedarf noch weiter erhöhen. Der Verordnungsentwurf ist von dieser Diskussion unberührt: Die ursprünglichen Vorgaben einer Verminderung von 75 % bis 2030 bzw. 90 % im Jahre 2040 werden unbeschrieben übernommen.
- › Bei der Verwendung von Biogas wurde auf Antrag der FDP-Fraktion im Gesetz eine praktikable Lösung gesucht (Art. 12e Abs. 1 lit. c), um in Härtefällen besonders betroffene Liegenschaftsbesitzer vor nicht finanzierbaren Investitionen zu schützen. Im Gesetz festgehalten wurde eine pragmatische «Erklärungs-Lösung». Das Thema wurde in verschiedenen Gremien eingehend diskutiert. Während in Art. 12e Abschnitt 1 Bst. c, zweiter Satz klar festgehalten ist: «*Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Liefe-*

lung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet», sieht der Verordnungsentwurf in Art.9b Abs. 3 nun vor, dass der Energielieferant die Zertifikate für 20 Jahre bei Baueingabe – also im voraus – gekauft haben muss und sich zudem verpflichtet, diese innert eines Jahres zu verbrauchen. Diese Umsetzung in der Verordnung ist klar gesetzwidrig. Die Variante der Regierung (sofortiger resp. vorgängiger Kauf von Zertifikaten für 20 Jahre und Einleitung dieser Menge ins Netz innerhalb eines Jahres) soll gemäss Auskunft der Verwaltung eine bauliche Massnahme sein. Die dem Gesetzestext entsprechende Variante der Gasversorger (Bescheinigung des Gasversorgers z. Hd. Gemeinde) hingegen soll eine betriebliche Massnahme sein. Damit wird der klare Wille des Gesetzgebers einfach mit der Plattitüde «bauliche Massnahme» weggewischt. Es ist reine Ideologie: Die Erneuerung von Gasheizungen soll damit künstlich und massiv verteuert werden. Es besteht ein klarer Widerspruch zum Gesetzestext. Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass eine ähnliche Lösung sich im Kanton Luzern nicht bewährt hat und deshalb wieder aufgehoben werden soll.

- › Die Härtefallregelung (Schicksalsartikel) ist völlig einseitig und gesetzwidrig umgesetzt. Ein Härtefall besteht gemäss Verordnungsentwurf nur für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Keine Ausnahmegewilligung wird an Personengesellschaften (also einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristische Personen) erteilt. Auch dieser Vorschlag ist klar gesetzwidrig. Es wird auf die eingehende Diskussion im Rat verwiesen (Prüfung im Einzelfall auf Tragbarkeit, Sanierung eines von ältere Liegenschaften-Eigentümerinnen und -Eigentümer in wirtschaftlich einfachen Verhältnissen, Alleinerziehende, bevorstehender Abbruch etc.). Die vorgeschlagene Umsetzung ist klar gesetzwidrig; denn sie berücksichtigt die Diskussion in keiner Weise. Die Härtefallregelung ist im Einzelnen und in Einzelfall zu prüfen; das hier allein angeführte Kriterium der Ergänzungsleistung wurde von der vorberatenden Kommission klar verworfen.
- › Auch die Ausnahme von der Umsetzung einer Standardlösung, die der Rat beschlossen hatte (Nachweis, dass aus baulichen, örtlichen oder anderen Gründen eine Standardlösung nicht realisiert werden kann) wurde nicht umgesetzt. Es soll nur eine Nachweis bei Bauteilen möglich sein, dass Standardlösungen aus betrieblichen Gründen nicht umgesetzt werden können;
- › Wir erachten die gesetzeswidrigen Abweichungen des Verordnungsentwurfs als krasse Missachtung des Willens des Gesetzgebers und als Obstruktionshaltung gegen die in Kommission und Fachgremien vereinbarten Abmachungen. Falls diese sowie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden, so ist damit zu rechnen, dass diese wohl einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden müssen.

Im Detail sind die nachfolgenden wesentlichen Bestimmungen zu überarbeiten:

Art. 9b (neu) – b) Verwendung von erneuerbarem Gas oder Öl

¹ Der Nachweis nach Art. 12e Abs. 1 Bst. c des Energiegesetzes vom 26. Mai 2006 kann vom Eigentümer oder der Eigentümerin der Baute oder vom Energielieferanten erbracht werden.

² Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute erbringt den Nachweis mit Einreichung des Kaufbelegs über die erforderliche Menge Zertifikate.

³ Der Nachweis des Energielieferanten umfasst:

- a) den Kaufbeleg für die Zertifikate für die erforderliche Menge erneuerbaren Brennstoffs;
- b) den Beleg für die Hinterlegung der Zertifikate in einer anerkannten Clearing-Stelle;
- c) die Erklärung, dass die Zertifikate innert Jahresfrist verbraucht werden.

⁴ Die Berechnung der erforderlichen Menge erneuerbaren Brennstoffs sowie der Anzahl Zertifikate erfüllt die Anforderungen nach Anhang 5 dieser Verordnung.

⁵ Der Energielieferant reicht der zuständigen Stelle des Kantons jeweils bis 31. März eine nach Gemeinden geordnete Liste ein mit folgenden Angaben:

- a) Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr gemäss Absatz 3 neu versorgten Bauten;
- b) die dazu erworbenen Zertifikate;
- c) die im Kalenderjahr verbrauchten Zertifikate.

Bewertung:

- › Das angepasste Energiegesetz greift erstmals auch in den Bestand ein. Neu können Liegenschaftsbesitzer in Liegenschaften mit Baujahr vor 1991 ihre bisherigen Heizungsanlagen nicht einfach 1:1 ersetzen, sondern müssen verschiedene Auflagen erfüllen resp. verschiedene Nachweise erbringen. Die entsprechenden Auflagen beim Heizungsersatz sind neu in Artikel 12e EnG geregelt (Art. 12e (neu) Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung).
- › Um schwach situierte Liegenschaftsbesitzer vor nicht finanzierbaren Investitionen zu schützen, hat der Gesetzgeber verschiedene Spezialregelungen im Gesetz eingebaut. Neben Härtefällen ist es auch möglich, seine bisher rein fossil betriebene Heizung neu mit einem erneuerbaren Anteil (20% Biogas oder Bioöl) zu betreiben. Die Idee des Gesetzgebers (auf expliziten Antrag der FDP-Fraktion) war, dass man die Liegenschaftsbesitzer mit den Zusatzkosten nicht auf einmal belastet (als Investitionskosten) sondern über die gesamte Betriebsdauer der Heizung (als Betriebskosten), wie es in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen heute möglich ist. Die Möglichkeit des Einsatzes von Biogas oder Bioöl ist in Art. 12e Bst. c) EnG geregelt.
- › Man hat den Gesetzesartikel im Verordnungsvorschlag (Art. 9b Bst. b) so ausgelegt, dass der Liegenschaftsbesitzer bereits im Zeitpunkt des Heizungsersatzes – also vorab – nachweisen muss, dass er alle erforderlichen Zertifikate für 20 Jahre Betrieb der Heizung und gemäss einem berechneten Wert betreffend Energiebezug fix auf einmal gekauft hat. Der Energielieferant muss zudem nachweisen, dass er diese Zertifikate in einer Clearingstelle hinterlegt und innerhalb eines Jahres verbraucht.

- › Die aktuell vorliegende Lösung birgt etliche inhaltliche Probleme, auf welche die St.Galler Gasversorger das zuständige Amt sowie die zuständige Regierungsrätin in mehreren Sitzungen (zwei Workshops), Telefonaten und schriftlicher Korrespondenz aufmerksam gemacht hatten. Es liegt der Verdacht nahe, dass der Kanton die Gemeinden über diese Erkenntnisse im Nachgang einseitig informiert hat.
- › Auf den zweiten Satz von Art. 12e Bst. c) EnG «*Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet.*» und der Idee dahinter wird in der Verordnung nicht einmal eingegangen. Diese Lösung ist sehr einfach, denn der Energielieferant übernimmt dabei die Gewährleistung, dass das betroffene Objekt über den gesamten Betriebszeitraum mit dem nötigen Anteil Biogas oder Bioöl versorgt wird. Der Kunde kann beim Energielieferanten gar kein anderes Produkt wählen. Auch bei einer Gasmarktöffnung bleibt es immer noch derselbe lokale Netzbetreiber der die Belieferung mit min. 20% Biogas gewährleistet. Zudem hat die Gemeinde- resp. Bauverwaltung bei dieser Lösung keinen zusätzlichen Aufwand.
- › Eine Heizung hat heute technisch in wenigen Fällen eine Lebensdauer von 20 Jahren. Wenn ein Liegenschaftsbesitzer bereits nach 15 Jahren die Heizung wechselt, so hat er de facto für 5 Jahre zu viele Zertifikate gekauft.
- › Die Gasversorger haben mit Nachdruck auf die Idee des Gesetzgebers hingewiesen, neben Regelungen bezüglich Bauvorschriften mit dem zweiten Satz explizit auch Möglichkeiten mit Betriebsvorschriften vorzusehen. Das Amt ist an seiner Infoveranstaltung auf diesen Punkt nicht einmal eingetreten, obwohl es in der Diskussion per Chat angesprochen wurde. Die Absicht des Amtes, sich der Diskussion um eine kundenfreundliche und einfache Biogaslösung zu verschliessen und dem Auftrag des Gesetzgebers zu verweigern, ist offensichtlich.
- › Der aktuelle Verordnungsvorschlag hat den expliziten Wunsch des Gesetzgebers ausgeblendet und sieht lediglich eine Lösung vor, welche zu einer Investitionslösung und damit wieder zum Ursprungsproblem führt. Der vorliegende Vorschlag ist entsprechend kundenfeindlich, starr und setzt nicht die richtigen Anreize im Sinne des Gesetzgebers. Der vorliegende Vorschlag wird zudem zu unnötig mehr Härtefällen führen.

› **Antrag 1:** Die Umsetzung ist exakt gemäss Gesetz gemäss nachfolgendem Formulierungsvorschlag vorzunehmen:

Art. 9b (neu) b) Verwendung von erneuerbarem Gas oder Öl

¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute erbringt den Nachweis über die erforderliche Menge Zertifikate. Der Nachweis umfasst:

a) die Berechnung der erforderlichen Menge erneuerbaren Brennstoffs resp. der Anzahl Zertifikate nach Anhang 5 Ziff. 2 dieser Verordnung;

b) den Kaufbeleg für die Zertifikate für die erforderliche Menge erneuerbaren Brennstoffs;

c) die Bestätigung des Energielieferanten, dass dieser die verkaufte Menge erneuerbaren Brennstoffs aus einer vom Bund anerkannten Clearing-Stelle ausgebucht hat.

² Anstelle des Nachweises kann der Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute eine Erklärung des Energielieferanten nach Art. 12e Bst. c) zweiter Satz einreichen. Diese umfasst die Bestätigung, dass die betroffene Liegenschaft während der gesamten Betriebsdauer mit dem geforderten Anteil erneuerbaren Brennstoffes beliefert wird.

³ Der Energielieferant reicht der zuständigen Stelle des Kantons jeweils bis 31. März eine nach Gemeinden geordnete Liste ein mit folgenden Angaben:

- a) Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr gemäss Absatz 2 und 3 neu versorgten Bauten;
- b) die im Kalenderjahr verbrauchten und in der Clearing-Stelle ausgebuchten Zertifikate.

Anhang 5, Ziffer 2.1 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 9c (neu) – Ausnahmbewilligungen

¹ Wer um eine Ausnahmbewilligung nach Art. 12e Abs. 2 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2007 er-
sucht, reicht mit dem Baugesuch ein:

- a) eine provisorische Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen;
- b) die rechtskräftige Verfügung der zuständigen Ausgleichskasse betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

² Die provisorische Berechnung wird mit dem «Online-Rechner Ergänzungsleistungen (EL)» der SVA
St.Gallen durchgeführt.

³ Die Ausnahmbewilligung wird erteilt, wenn rechnerisch ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen be-
steht. Bei gemeinschaftlichem Eigentum muss der rechnerische Anspruch jedes Mit- oder Gesamteigen-
tümers einzeln nachgewiesen werden.

⁴ Keine Ausnahmbewilligung wird erteilt an:

- a. Personengesellschaften nach dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zi-
vilgesetzbuches (Obligationenrecht)⁸;
- b. juristische Personen.

Bewertung:

- › Wer die gemäss Art. 12e Abs. 1 EnG vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Wärmeenergieer-
setz aus finanziellen Gründen nicht erfüllt, kann um eine Ausnahmbewilligung ersuchen.
Abgestellt wird aber einzig darauf, ob die finanziellen Verhältnisse der Eigentümerinnen und Ei-
gentümer eines Gebäudes diese dazu berechtigen würden, Ergänzungsleistungen zu beziehen,
wenn sie entweder eine Alters- oder eine Invalidenrente beziehen würden.
- › Es wird auf die eingehende Diskussion im Rat verwiesen (Ältere Liegenschafteneigentümerin-
nen und -Eigentümer in wirtschaftlich einfachen Verhältnissen, Alleinerziehende, etc. diese Um-
setzung ist klar gesetzwidrig; sie berücksichtigt die lange Diskussion im Kantonsrat in keiner
Weise. <Das Kriterium der Ergänzungsleistungen (der Erfordernisse der SKOS-Richtlinien)
wurde von der vorberatenden Kommission klar verworfen.

› **Antrag 2:** Die Härtefallregelung ist im Einzelnen und im Einzelfall zu prüfen. Der Hinweis auf die
Ergänzungsleistungen ist vollumfänglich zu streichen. Die Härte muss unvoreingenommen ge-
prüft werden (Corona!) ; denkbar sind verschiedenste Fälle. Die Einschränkung auf natürliche
Personen ist gesetzwidrig.

Darüber hinaus laden wir Sie ein, auch nachfolgende Bestimmungen nochmals zu überdenken:

Art. 1b (neu) – Anforderungen an Bauten und Anlagen im Eigentum des Kantons

¹ Neubauten werden nach den Standards Minergie-A-Eco, Minergie-P-Eco, Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) oder gestützt auf das SIA Merkblatt 2040, SIA-Effizienzpfad, erstellt. Der Kanton kann in Verbindung mit dem SIA-Effizienzpfad neue Ansätze verfolgen.

² Für die Umrüstung bestehender Bauten auf eine Wärmeversorgung mit CO₂-armen Energieträgern gelten gemessen am Gesamtverbrauch fossiler Brennstoffe im Jahr 2020 die folgenden Zwischenziele:

a) 75 Prozent Verminderung im Jahr 2030;

b) 90 Prozent Verminderung im Jahr 2040.

Bewertung:

› Die Bedenken, dass der Kanton diese umfassende Umrüstung bestehender Bauten aus finanziellen Gründen nicht leisten könne, wurde nicht umgesetzt.

› **Antrag 3:** Es muss eine Regelung getroffen werden, dass die Regierung bei der Festlegung des Nachholbedarfes zur Sanierung öffentlicher Gebäude dem Kantonsrat jährlich unter Berücksichtigung aller weiteren Staatsausgaben im Aufgaben- und Finanzplan die finanziellen Möglichkeiten aufzeigt und damit sein Programm bei Bedarf anpasst.

Art. 2 – Anforderungen an Bauten a) winterlicher Wärmeschutz

¹ Neubauten und Umbauten entsprechen der Norm SIA 380/1, ~~Thermische Energie im Hochbau~~, **Heizwärmebedarf**, Ausgabe ~~2009~~ **2016**, soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

² Es gelten die Grenzwerte.

^{2bis} **Im Systemnachweis für Neubauten wird nebst dem spezifischen Heizwärmebedarf $Q_{H,ii}$ auch die spezifische Heizleistung $P_{H,ii}$ bei einer Auslegungstemperatur von -8°C wie folgt nachgewiesen:**

a) für die Gebäudekategorien I und IV: 20 W/m²;

b) für die Gebäudekategorien II und III: 25 W/m².

³ Der Einbezug nicht betroffener **bestehender** Bauteile in den Systemnachweis darf nicht dazu führen, dass **die Anforderungen an neue Bauteile sinken** der Heizwärmebedarf bestehender Räume erhöht wird.

Bewertung:

› Es wird die seit 1. Dezember 2016 gültige Ausgabe der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf» verbindlich erklärt, obwohl der Rat das klar ablehnte.

› Der 2. Satz von Art 5a Abs. 2 EnG wird überhaupt nicht umgesetzt: „«Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.»“

- › **Antrag 4:** Art. 2 ist zu streichen. Es soll allgemein eine Regelung getroffen werden, dass die Bewilligungsbehörde zwar Normen der Fachverbände berücksichtigen kann; sie muss aber im Einzelfall dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation berücksichtigen

Art. 3 – Klimadaten

¹ Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs gelten die Klimadaten der Station St.Gallen nach dem Merkblatt SIA 2028, Klimadaten für Bauphysik, Energie und Gebäudetechnik, Ausgabe ~~2008~~ **2010**.

Bewertung:

- › Im Verordnungsentwurf vom 04.10.2019 war noch die Ausgabe 2012 als anwendbar erklärt worden. Der Grund dafür ist unklar

- › **Antrag 5:** Verschärfung oder Erleichterung ist zu begründen.

Art. 4c (neu) – Eigenstromerzeugung bei Neubauten a) Anforderungen

¹ Die Eigenstromerzeugung

- a) erfolgt in, an oder auf der Neubaute;
- b) beträgt wenigstens 10 W je m² Energiebezugsfläche;
- c) muss 30 kW je Baute nicht überschreiten.

² Strom aus thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen gilt als Eigenstrom, wenn er nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs nach Art. 4b dieses Erlasses eingerechnet wird.

³ Die Eigenstromerzeugung mehrerer Bauten kann mit Vorlage einer Vereinbarung über den langfristig geregelten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 nachgewiesen werden, wenn die

Bauten:

- a) Teil desselben Sondernutzungsplanes sind;
- b) in demselben Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

Bewertung:

- › Im Zug der Neuregelung der Anforderungen zur Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten wurde auch ein Anteil Eigenstromerzeugung vorgeschrieben. Die Grundlage bildet Art. 5b EnG. Die konkreten Umsetzungsdetails wurden unverändert aus Art. 1.27 der MuKE 2014 übernommen.

- › **Antrag 6:** Die konkreten Umsetzungsdetails sind in der Verordnung zu formulieren.

Art. 4d (neu) – b) Ausnahmen

¹ Von der Erfüllung der Anforderung nach Art. 5b und 5c des Energiegesetzes vom 26. Mai 2003 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Bauten, wenn die neugeschaffene Energiebezugsfläche:

a. weniger als 50 m² beträgt;

b. höchstens 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt.

Bewertung:

› Es wird einfach die alte Praxis übernommen; die Diskussion um die Frage wann eine Umbaute als Neubaute gilt, wurde gar nicht geregelt.

› **Antrag 7:** Die Energiebezugsfläche ist auf 100 m² zu erhöhen und die Maximalgrenze von 1'000 m² ist zu streichen.

Art. 8c (neu) – Beheizte Schwimmbäder

¹ In beheizten Hallenbädern ist eine Spitzenlastabdeckung mit nicht erneuerbarer Energie von höchstens 10 Prozent zulässig

² Für beheizte Schwimmbäder im Freien ist keine Abdeckung notwendig, wenn der Wärmeverlust im Becken ausserhalb der Betriebszeit mit einer vergleichbaren Massnahme verhindert wird.

Bewertung:

› Grosse Schwimmbäder sind zwingend darauf angewiesen, sporadisch notwendige schnelle Erwärmungen vorzunehmen, wozu in der Regel eine gasbetriebene zusätzliche Feuerung eingesetzt wird, die rasch einsatzbereit ist und nach kürzester Zeit wieder abgeschaltet werden kann. Diese Möglichkeit bietet eine rein erneuerbare Beheizung nicht. Vielmehr müsste eine erneuerbare Heizanlage für solche seltenen Spitzen um ein Mehrfaches überdimensioniert werden. Nachdem in der vorberatenden Kommission das Minergie zertifizierte Bad im Sportpark Bergholz in Wil als Vorbild genannt wurde, soll von Minergie zumindest das Konzept der fossilen Spitzenlastabdeckung übernommen werden.

› **Antrag 8:** Mit dieser Erleichterung sind wir einverstanden.

Art. 13 – von der Erfüllung der Anforderungen

¹ Absatz 1 wird aufgehoben

² Von den Anforderungen nach Art. 2a dieser Verordnung befreit sind:

- a. Bauten, die für die Dauer von höchstens drei Jahren bewilligt werden;
- b. Umnutzungen, wenn keine Räume geschaffen werden, deren Kühlung notwendig oder erwünscht ist;
- c. Vorhaben, für die mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten **und die Behaglichkeit gewährleistet sein** wird;
- d. Bauten der Gebäudekategorie XII;**
- e. Räume, in welchen sich Personen während weniger als einer Stunde täglich aufhalten;**
- f. Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.**

Bewertung:

- › Die Formulierung «aus baulichen, örtlichen und anderen Gründen» wurde komplett weggelassen.
- › Es erfolgte lediglich eine Beschränkung auf Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.

› **Antrag 9:** Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen und es ist die Möglichkeit festzuhalten, dass Ausnahmen aus baulichen, örtlichen und anderen Gründen erteilt werden könne.

Art. 16 – b) Ausnahmen von der ~~Erstellungspflicht~~ **Pflicht zur Erstellung von Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs**

¹ Die Einrichtungen müssen nicht erstellt werden, wenn:

- a) die installierte Wärmeerzeugerleistung, einschliesslich Warmwasser, weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt;
- b) ____
- c) der MINERGIE®-Standard eingehalten wird.

Bewertung:

- › Die Auswirkungen sind unklar.

› **Antrag 10:** Es ist darzulegen, ob negative Auswirkungen für Mehrfamilienhäuser zu erwarten sind.

Art. 20a – Gebäudeenergieausweis **der Kantone**

¹ Die Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen richtet sich nach den Vorgaben der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren **EnDK** und des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998.

² Für die Einhaltung der Anforderungen massgebend ist das Basisprodukt GEAK® mit der dazugehörenden Normierung.

Bewertung:

- › Der GEAK bleibt im Kanton St.Gallen auch nach den Erläuterungen zur Verordnung weiterhin freiwillig. Die Formulierung ist aber so dass er massgeblich ist.

› **Antrag 11:** Streichen

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

› **Antrag 12:** Wir beantragen, dass angesichts der Nicht-Umsetzung der Kantonsratsbeschlüsse nach Vorliegen der überarbeiteten Verordnung eine zweite Vernehmlassung durchgeführt wird.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei
Kantonalpräsident



Kantonsrat Dr. Thomas Ammann
Fraktionspräsident